



1. Satzung vom 19.11.2024 zur Änderung der Satzung der Stadt Markdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 19.11.2024 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 19.10.2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absätze (1) und (2) werden wie folgt geändert:

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 144,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 288,00 Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

Artikel 2

§ 11 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

§ 11 Hundesteuermarken

- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Markdorf kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Änderung des § 5 Absätze (1) und (2) und des § 11 Absatz (2) tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hundesteuersatzung vom 19.10.2021 bleiben unverändert bestehen.

Ausgefertigt:
Markdorf, 20.11.2024

gez.

Georg Riedmann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/ Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.